

Unzulässige Nebenbeschäftigungen

Seit 1. Mai 2016 ist in einer Verordnung klargestellt, welche Nebenbeschäftigungen für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres unzulässig sind.

Bedienstete sind in ihrer Freizeit Funktionäre eines Sportvereins, arbeiten bei gemeinnützigen Organisationen ehrenamtlich mit oder gehen einer zusätzlichen erwerbsmäßigen Beschäftigung nach, sei es als Landwirt, als selbstständiger Sporttrainer oder als unselbstständig Beschäftigter bei einem Privatunternehmen oder im Betrieb eines Verwandten.

Grundsätzlich bleibt jedem Bediensteten die Gestaltung des privaten Bereichs im Rahmen der Gesetze frei überlassen, sofern dies keine Auswirkungen auf seine dienstliche Tätigkeit hat. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen für den Dienst und das Ansehen des Dienstgebers sieht das Gesetz Verhaltensregeln für Beamte und Vertragsbedienstete vor.

Nebenbeschäftigung. Dienstrechtlich ist eine Nebenbeschäftigung jede Tätigkeit eines Bediensteten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt noch eine Nebentätigkeit darstellt. Eine solche Beschäftigung kann – muss aber nicht – erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbstständige Tätigkeiten handeln (privatrechtliche Verträge), um wirtschaftlich selbstständige Tätigkeiten und um nicht erwerbsmäßige Tätigkeiten (z. B. ehrenamtliche Tätigkeiten in Vereinen). Tätigkeiten, die typischerweise der Privatsphäre zuzurechnen sind, wie beispielsweise die Verwaltung des eigenen Vermögens, ein Studium und dergleichen fallen nicht darunter.

Die Tätigkeit als Verpächter – wenn auch seines eigenen Grundbesitzes – kann eine Nebenbeschäftigung darstellen; die Tätigkeit als Vermögensberater ist eine gesetzliche Nebenbeschäftigung. Gemäß § 56 Absatz 2 BDG 1979 für Beamte und § 5 Abs. 1 VBG für Vertragsbedienstete ist eine Nebenbeschäftigung bei Vorliegen eines der fol-



Taxigewerbe: Polizisten dürfen im örtlichen Wirkungsbereich ihrer dienstlichen Tätigkeit unter anderem nicht als Taxi- oder Autobuslenker nebenbeschäftigt sein.

genden Gründe unzulässig:

- Behinderung an der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben,
- Hervorrufen der Vermutung der Befangenheit,
- Gefährdung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen.

Nebenbeschäftigungsverordnung. Zu diesen Untersagungsstatbeständen hat sich eine umfangreiche, einzelfallbezogene Rechtsprechung entwickelt. In der Praxis heißt das, dass die Vereinbarkeit einer von einem Bediensteten angestrebten Nebenbeschäftigung nach den gesetzlichen Vorgaben bislang vom Bediensteten im Vorfeld selbst oder von der zuständigen Dienstbehörde bzw. Personalstelle bei jeder neuen beabsichtigten Nebenbeschäftigung anhand dieser Einzelfallentscheidungen geprüft und entschieden werden musste. Es führte zu einem mitunter mühsamen und langwierigen Verfahren, sowohl für den Betroffenen als auch für die zur Entscheidung berufene Stelle.

Um den Bediensteten eine Orientierungshilfe zu geben, wurde im Bundesministerium für Inneres von der Möglichkeit zur Festlegung unzulässiger Nebenbeschäftigungen mittels Verordnung Gebrauch gemacht. Die Verordnung ist am 1. Mai 2016 (BGBl. Teil II Nr.

84/2016) in Kraft getreten. Sie stellt eine Orientierungshilfe dar, ändert aber nichts am Gesetz. Keine Tätigkeiten, die nicht in der Verordnung aufgezählt sind, aber nach den Kriterien des § 56 BDG 1979 verboten sind, werden daher wie bisher als unzulässig angesehen und untersagt werden.

Inhalt der Verordnung.

Für alle aktiven Bediensteten gilt besondere Vorsicht bei Nebenbeschäftigungen, die einen Bezug auf die dienstliche Vergabe von Förderungen und Beschaffungen haben, wenn man selbst mit den

Förderungen oder der Beschaffungsvergabe befasst ist. Entscheidend ist hier nicht die dienstrechtliche Stellung oder die organisatorische Zuordnung des jeweiligen Bediensteten, sondern seine jeweils konkrete dienstliche Tätigkeit. Nicht nur die Bediensteten einer Vergabeabteilung oder eines Budgetbüros sind angesprochen, sondern jeder Bedienstete, in dessen dienstlichem Bereich Förderungen vergeben werden oder Beschaffungen erfolgen, beispielsweise auch, wenn eine Dienststelle oder Fachabteilung über eigene Budgetmittel verfügt. Hier gilt:

- Für Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben maßgeblichen Einfluss auf die Gewährung von Förderungen und auf die dazu notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen haben, sind Nebenbeschäftigungen als Organe der Rechtsträger unzulässig, die für solche Förderungen aus dem jeweiligen Einflussbereich des Bediensteten in Betracht kommen. Beispielsweise ist es einem Bediensteten, der dienstlich Fördermittel an einen Verein vergibt, untersagt, bei demselben Verein als Obmann oder Kassier tätig zu sein. Die Tätigkeit bei einem anderen Verein bleibt ihm unbenommen.
- Für Bedienstete, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Einfluss auf Ver-

gabeverfahren haben, sind Nebenbeschäftigungen im Geschäftsbereich von Bewerbern, Bietern und Auftragnehmern jedenfalls unzulässig, wenn diese Geschäftsbeziehungen im jeweils in Betracht kommenden Einflussbereich des Bediensteten liegen. Beispielsweise ist es einem Bediensteten, der dienstlich eigenverantwortlich Computern für die Dienststelle bestellt, untersagt, bei der Computerfirma, bei der er bestellt, eine Nebenbeschäftigung im Verkauf aufzunehmen.

Für Polizisten (Wachkörperangehörige sowie Verwaltungsbedienstete, die gemäß § 5 Absatz 2 des Sicherheitspolizeigesetzes zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind) sieht die Verordnung in Abhängigkeit von der dienstlichen Haupttätigkeit weitere Nebenbeschäftigungen als unzulässig an. Die diesbezüglichen Regelungen finden sich im § 4 der Verordnung. § 4 Abs. 1 führt Tätigkeiten an, die unzulässig sind:

1. Personenschutz;
2. Portierdienste;
3. Berufsdetektiv;
4. Aufstellung und/oder Betrieb von Geschwindigkeitsmessgeräten;
5. sonstige Tätigkeit im Kernbereich des Sicherheitsgewerbes;
6. Tätigkeit im Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels;
7. Versicherungstätigkeit unter Verwertung von im Zusammenhang mit einer konkreten Amtshandlung dienstlich erworbenen Kenntnissen hinsichtlich bestehender oder potenzieller Kunden;
8. Tätigkeit für Inkassoinstitute;
9. Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten zu Angeboten der Sicherheitsakademie.

Die Nähe zur dienstlichen Tätigkeit, die Gefahr der Behinderung der objektiven dienstlichen Amtsausübung sowie die Möglichkeit von Befangenheitssituationen begründen die Unzulässigkeit. Einige Beispiele:

Zu den Ziffern 1 bis 4: Tätigkeiten im Kernbereich des Sicherheitsgewerbes, wie die Tätigkeit eines Exekutivbeamten als Personenschützer oder Berufsdetektiv sind unzulässig. Hier ist die Gefahr des Entstehens von Befangenheitssituationen oder einer Behinderung des Dienstes sehr groß. Ein Exekutivbeamter, der nebenberuflich als Personenschützer für eine Privatperson tätig werden möchte, stünde im Anlassfall vor einem Dilemma. Wenn ein lebensbedrohender Angriff gegen eine Mehrheit von Personen inklusive die zu schützende Person erfolgt, müsste er aus seiner – sich aus § 1 Absatz 3 der zum Sicherheitspolizeigesetz ergangenen Richtlinien-Verordnung ergebenden – dienstlichen Verpflichtung zum In-den-Dienststellen agieren und dienstliche Maßnahmen setzen. Bei seiner dienstlichen Tätigkeit ist es ihm aber untersagt, eine Person bevorzugt zu behandeln oder bevorzugt zu schützen. Der exklusive Schutz ist aber Gegenstand eines privaten Personenschutzvertrages und Hauptbestandteil der Vereinbarung.

Auch die nebenberufliche Ermittlung oder Überwachung birgt offenkundig die Gefahr von Befangenheitssituationen und einer Behinderung des Dienstes (beispielsweise ist die Gefahr der Verwertung von polizeiinternen Kenntnissen groß). Hingegen wird ein einmaliger Fachvortrag bei einer Veranstaltung eines Sicherheitsunternehmens zu einer allgemeinen rechtlichen Materie als Fachvortragender nicht automatisch unzulässig sein. Derartige Tätigkeiten sind daher durch die Verordnung nicht auto-

matisch untersagt. Eine Einzelfallprüfung durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ist nicht ausgeschlossen.

Zu Ziffer 7: Unzulässig ist, wenn ein Exekutivbediensteter im Rahmen seiner konkreten dienstlichen Tätigkeit Kenntnisse erwirbt und diese für eine nebenberufliche Versicherungstätigkeit ausnützt, indem er gezielt Opfer von Einbruchsdiebstählen (z. B. Haus- oder Wohnungseinbrüchen, Autoeinbrüchen), mit denen er im Rahmen der Aufnahme der Ereignisse zu tun hatte, hinsichtlich Versicherungsmöglichkeiten anspricht. Hingegen ist eine Versicherungsberatung von marktüblichen Versicherungen außerhalb der Dienststelle und seiner sonstigen dienstlichen Tätigkeit und ohne Bezug des Kundenkreises zu seiner dienstlichen Tätigkeit nicht automatisch unzulässig.

Zu Ziffer 8: Die Haupttätigkeit von Inkassoinstituten besteht in der Einziehung fremder Forderungen. Die Einziehung fremder Forderungen ist in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen ein Schritt vor einer gerichtlichen Durchsetzung. Die Mitwirkung eines Exekutivbediensteten bei der Einziehung fremder Forderungen kann zu Befangenheitssituationen führen sowie den Anschein der Förderung dieses Inkassoinstituts durch die Exekutive erwecken. Zu berücksichtigen ist, dass die Exekutive in einer Reihe von Fällen bei der gerichtlichen Einbringung von Forderungen beigezogen wird.

Zu Ziffer 9: Die Vermittlung von spezifischen sicherheits- und kriminalpolizeilichen Kenntnissen und Fertigkeiten soll aus innerbetrieblichem dienstlichem Interesse und im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit internen Fortbildungsmaßnahmen vorbehalten bleiben, um die Weitergabe von spezifischem Wissen über Urkundenfälschun-

VERTRAGSBEDIENSTETE

Verwendungsbezeichnungen

Mit der Dienstrechts-Novelle, die am 1. August 2016 in Kraft getreten ist (BGBl. I Nr. 64/2016), wurde für Vertragsbedienstete die Möglichkeit geschaffen, Verwendungsbezeichnungen zu führen. In weiten Teilen wurde damit eine Angleichung an das System der Amtstitel für Beamte vorgenommen; für Vertragsbedienstete waren bisher keine Titel vorgesehen. Nun können Vertrags-

bedienstete in der Bewertungsgruppe v1/1 bis v1/4 nach zehn Dienstjahren die Bezeichnung „Rätin“ oder „Rat“ und nach 13 Dienstjahren und sechs Monaten die Bezeichnung „Oberrätin“ oder „Oberrat“ führen. „Hofrätin“ oder „Hofrat“ kann man nach 19 Jahren und sechs Monaten in den Bewertungsgruppen v1/2 und v1/3 werden; in der Parlamentsdirektion entspricht dies der „Parlamentsrätin“ oder dem „Parlamentsrat“, in Ministerien der „Ministerialrä-

tin“ oder dem „Ministerialrat“. Im v2-Schema eingestufte Vertragsbedienstete können sich etwa in den Bewertungsgruppen v2/3 bis v2/6 nach 16 Jahren und sechs Monaten als „Amtsdirektorin“ oder „Amtsdirektor“ bezeichnen, Bedienstete in v3/1 und v3/2 nach 17 Jahren als „Fachinspektorin“ oder „Fachinspektor“. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, ist das Führen der Verwendungsbezeichnung ohne weiteren Rechtsakt zulässig. G. W.



Nebenbeschäftigung: Für Polizisten sind über die allgemeinen Bestimmungen hinaus weitere Nebenbeschäftigungen unzulässig.

gen oder über Zugriffstaktiken von Spezialeinheiten oder von speziellen Techniken bei Wohnungsöffnungen zu vermeiden. Darüber hinaus kommt der Sicherheitsakademie nach dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Erstellung von Bildungsangeboten für Dritte sowie deren Durchführung gegen Kostenersatz zu und steht somit unter einem Wirtschaftlichkeitsgebot, das nicht durch die Konkurrenz eigener Bediensteter unterlaufen werden soll. Besteht keine Konkurrenz zur Sicherheitsakademie und kein schutzwürdiges Interesse an der Verhinderung der Weitervermittlung der Inhalte, ist eine solche Nebenbeschäftigung nicht automatisch unzulässig.

Örtlicher Wirkungsbereich. Bestimmte Tätigkeiten sind nur unzulässig, wenn aufgrund des konkreten dienstlichen Zuständigkeitsbereiches des Beamten die Gefahr des Entstehens von Befangenheitssituationen oder einer Behinderung des Dienstes oder der Verletzung sonstiger wesentlicher dienstlicher Interessen gegeben ist. Derartige

Tätigkeiten sind in § 4 Absatz 2 der Verordnung geregelt.

Demnach sind im örtlichen Wirkungsbereich ihrer dienstlichen Tätigkeit folgende Nebenbeschäftigungen unzulässig:

- Fahrlehrer;
- Taxi- oder Autobuslenker;
- Ordner- und Kontrolldienste;
- Transportbegleiter (Verkehrslotse).

Ein Polizist einer Landespolizeidirektion, der bei einer sich in seinem Dienstort befindlichen Fahrschule als Fahrschullehrer tätig wird, kann durch seine Teilnahme bei der Fahrprüfung den Anschein der Bevorzugung von Kandidaten dieser Fahrschule durch die Behörde erwecken. Das Erwecken dieses Anscheins wurde bereits bisher von der Rechtsprechung als ausreichend für eine Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung erachtet. Darüber hinaus kann es im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zu einer Situation kommen, dass er gegenüber einem Fahrzeug oder einem Beschäftigten oder dem Unternehmer dieser Fahrschule einschreiten müsste. Befindet sich die Fahrschule hingegen

in einem anderen Bundesland, ist kein erhöhtes Risiko aufgrund dieser Nebenbeschäftigung gegeben. Entscheidend ist nicht der weitest denkmögliche Zuständigkeitsbereich, der sich beispielsweise durch eine Versetzung ändern kann, sondern der dem Beamten entsprechend seiner derzeitigen Tätigkeit zukommende Zuständigkeitsbereich. Daraus ergibt sich auch, dass bei einer Änderung dieses Kriteriums eine neue Beurteilung vorzunehmen ist und es zu einem anderen Ergebnis kommen kann. Wird der oben angeführte Polizist in dieses andere Bundesland mit dem Dienstort, in der die Fahrschule tätig ist, versetzt oder für längere Zeit zugeteilt, ist ein erhöhtes Risiko gegeben und die Nebenbeschäftigung ist unzulässig.

Weiters sieht die Verordnung für den Sonderfall von Bediensteten, die bei ihrer dienstlichen Tätigkeit andere Identitäten verwenden, vor, dass jedwede Nebenbeschäftigung unzulässig ist. Dies ist nicht nur im offenkundigen dienstlichen Interesse, sondern wird auch im Interesse des Bediensteten selbst sein.

Albert Koblizek